

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 65/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam B. [REDACTED],

[REDACTED], B. [REDACTED] Ring [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßgewaltmächtiger: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Kiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 18. Dezember 1973 wird zugelassen, soweit über Freiheitschaden in der Zeit ab Februar 1943 entschieden ist.

Die weitergehende Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird zurückgewiesen.

G r u n d e

Der Kläger wanderte 1957 von Polen nach Israel aus und kam in Mai 1965 von dort in die Bundesrepublik Deutschland. Er meldete im Juni 1965 Entschädigungsansprüche an und erbat Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Wegen Berufschadens ist er durch einen Vergleich unter Annahme der Anspruchsveroraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BGG entschädigt. Entschädigung für Freiheitschaden und für Schaden an Körper oder Gesundheit wird ihm verweigert. Der Berufungsrichter führt aus, als Vertriebener habe der Kläger bereits nach § 150 BGG an Entschädigungsansprüche gleichen Umfangs gehabt, wie sie ihm bei Annahme der Voraussetzungen des § 4 BGG nach

- 3 -

der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland zu-
stehen konnten. Deshalb sei es bedeutungslos, ob der
Kläger diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt habe.

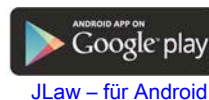
Die Beschwerde ist teilweise begründet.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger
von Februar 1943 bis zur Befreiung in wechselnden Ver-
stecken und unter falschem Namen lebte. Obwohl Entschä-
digungsansprüche unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt
zu prüfen sind (BGH RZW 1970, 28), hat der Berufungs-
richter das Neuentragerecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1
Satz 2, Abs. 4 EEG-SchlussG, das nach der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs aus der Einfügung der Beweiser-
leichterung des § 47 Abs. 2 EEG herrührt (BGH RZW 1968,
267 Nr. 19), nicht beachtet. Deshalb wird die Revision
gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG wegen Abweichung von diesen
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugelassen, soweit
über Freiheitschaden in der Zeit ab Februar 1943 entschie-
den ist. Dem Kläger kann für diese Zeit eine Entschädigung
wegen Schadens an Freiheit zustehen, wenn er nach § 4
Abs. 1 Nr. 1a EEG anspruchsberechtigt ist. Das ist er
zwar nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1a EEG nF, weil er nach
dem 30. April 1965 und später als sechs Monate nach dem
Verlassen des Vertreibungsgebiets Wohnsitz oder dauerha-
den Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädi-
gungsgesetzes genommen hat. Ob aber § 4 Abs. 1 Nr. 1a EEG nF
auch insoweit mit der Verfassung in Einklang steht, als
Verfolgte ausgeschlossen sind, die in dem Zeitraum vom
1. bis 26. Mai 1965 zugezogen sind, hat das Bundesver-
fassungsgericht offengelassen (RZW 1970, 67). Wenn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kläger in dieser Zeit Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hat und Vertriebener ist, stellt sich die vom Bundesverfassungsgericht offengelassene Rechtsfrage, ob das Vertrauen auf die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG aF begründete Rechtsposition zu schützen ist.

Wegen der weitergehenden Ansprüche für Freiheitsschaden bis Januar 1943 und für Gesundheitsschaden liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) nicht vor. Insofern wirft der Streitfall keine entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen auf. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG mit § 150 BEG aF steht dem Kläger nicht zu; er hat das Vertriebungsgebiet erst nach Inkrafttreten des Gesetzes verlassen (§ 150 Abs. 2 BEG nF). §§ 150 BEG aF und 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG nF scheiden als Anspruchsgrundlage aus. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist. Der Anwendung des § 150 BEG aF unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (BVerfG Rv 1971, 309) steht entgegen, daß die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG veräuft ist; der Berufungsrichter hat die Wiedereinsetzung in diese Frist ohne Rechtsfehler verneint. Als Vertriebener wäre aber der Kläger schon nach bisherigem Recht entschädigungsberechtigt gewesen; die Wohnsitznahme im Bundesgebiet

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG nF) hat seine Rechtsstellung nicht verbessert (vgl. BGH RzW 1970, 562). Ist der Kläger nicht Vertriebener, dann kommt eine Entschädigungsberechtigung weder nach § 150 BEG aF noch nach § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG nF in Betracht.

Mai

Portmann